

**Satzung des Fördervereins des Erich Kästner-Gymnasiums Köln-Niehl,
Castroper Str. 7 in 50735 Köln**

in der Fassung vom 22.11.2021 (VR Köln 6434)

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Förderverein des Erich Kästner-Gymnasiums Köln-Niehl“. Er hat seinen Sitz in Köln und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Köln eingetragen (Registerblatt VR 6434).

§ 2 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben auch bei Austritt aus dem Verein, dessen Auflösung oder Aufhebung keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Zweckverfolgung

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Förderung der Aufgaben des Erich-Kästner-Gymnasiums Köln-Niehl.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- a) Beschaffung von Unterrichtsmitteln für den wissenschaftlichen, künstlerischen und sportlichen Unterricht.
- b) Gewährung von Beihilfen für Schüler aus bedürftigen Familien im Rahmen des Schulbetriebes, soweit diese nach geltendem Recht berücksichtigt werden dürfen.
- c) Förderung des Schulsports, von Schulwanderungen und Studienfahrten.
- d) Unterstützung der Tätigkeit der Schülervvertretung
- e) Förderung von bildenden Schulveranstaltungen
- f) Förderung von Schüleraktivitäten

Diese Aktivitäten können durch Beschluss der Mitgliederversammlung im Rahmen der steuerbegünstigten Zwecke notfalls erweitert oder eingeschränkt werden, ohne dass es einer Satzungsänderung bedarf.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins/Fördervereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt aus dem Verein (Kündigung), auf Antrag ohne Kündigungsfrist bei Ausscheiden der Schülerin / des Schülers aus der Schule, durch Ausschluss aus dem Verein aus wichtigen Gründen. Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt in Textform an den Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres also dem 31.12., unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten, erklärt werden.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben. Die Höhe und die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge bestimmt der Vorstand durch Beschluss. Dazu kann eine Beitragsordnung beschlossen werden, die nicht Bestandteil der Satzung ist. Daneben sind materielle und ideelle Spenden zur Erreichung der satzungsgemäßen Ziele ausdrücklich erwünscht. Zweckgebundene Zuwendungen sind entsprechend zu verwenden. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretende(n) Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in und dem/der Schriftführer/in. Die/der Vorsitzende ist gemeinsam mit einem zweiten Vorstandsmitglied nach § 26 BGB befugt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.
2. Ferner gehören dem Vorstand der/die Schulleiter/in, die Vertrauenslehrerinnen/der Vertrauenslehrer der Schüler, die/der Vorsitzende der Schulpflegschaft und der/die Schülersprecher/in an; der/die Schüler/in ist stimmberechtigt, sobald er/sie das aktive Wahlalter erreicht hat.
3. Die/der Vorsitzende und die weiteren Vorstandsmitglieder werden, soweit sie nicht durch ihr Amt bereits Mitglieder des Vorstandes sind, von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der geschäftsführende Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer geschäftsführender Vorstand gewählt ist.
4. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.

§ 9 Sitzungen des Vorstandes

Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes werden durch die/den Vorsitzende/n, bei deren/ dessen Verhinderung durch ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, einberufen. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der sich im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er kann Mehrheitsbeschlüsse im Umlaufverfahren per E-Mail oder per Telefon- oder Videokonferenz fassen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung per E-Mail oder Telefon- bzw. Videokonferenz mitwirken. In Telefon- oder Videokonferenzen gefasste Beschlüsse sind innerhalb einer Woche schriftlich zu protokollieren. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben in der Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Das Protokoll ist vom Sitzungsleiter/von der Sitzungsleiterin und dem/der Schriftführer/in zu unterschreiben.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr von der/dem Vorsitzenden des Vorstandes einberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn 1/10 der Mitglieder dies durch schriftlichen Antrag fordern, in dem die Punkte, über die beraten und Beschluss zu fassen sein sollen, bezeichnet sein müssen. In diesem Fall muss die Einberufung innerhalb von sechs Wochen nach Eingang des Antrages erfolgen
2. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder in Textform mit einem Vorschlag zur Tagesordnung. Mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung müssen die Einladungen versandt oder verteilt werden. Weitere Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens eine Woche vor Beginn der Veranstaltung dem Vorstand eingereicht werden. Verspätete Anträge können zu Beginn der Mitgliederversammlung nach Abstimmung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden oder im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmenden Mitglieder aufgenommen werden. Hierauf soll in der Einladung hingewiesen werden. Dies gilt nicht bei Vorstandsneubestellungen und Abberufungen sowie bei Satzungsänderungen oder nur im äußersten Notfall.
3. Die Mitgliederversammlung erfolgt, nach Beschluss des Vorstands, in Präsenzform, online oder hybrid. Das Protokoll ist vom Sitzungsleiter/von der Sitzungsleiterin und dem/der Schriftführer/in zu unterschreiben.
4. Bei einer Vorgehensweise nach Abs. 3 sind insbesondere die Authentifizierung der auf elektronischem Wege Teilnehmenden und das Wahl- und Abstimmungsgeheimnis zu gewährleisten.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
6. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Beschlüsse über Satzungsänderung und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
7. Die Mitgliederversammlung wird von der/vom Vorsitzenden oder der Stellvertreterin/dem Stellvertreter geleitet. Ihre Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt, das von der Sitzungsleiterin/vom Sitzungsleiter und der Schriftführerin/dem Schriftführer unterzeichnet werden muss.

§ 11 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung erstattet der Vorstand den Geschäftsbericht und legt die Jahresrechnung vor. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer/-innen und beschließt über die Entlastung des Vorstandes.
2. Die Mitgliederversammlung wählt die Vorsitzende/den Vorsitzenden und die weiteren Vorstandsmitglieder. Sie beschließt über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

§ 12 Geschäftsordnung

Die Organe des Vereins können sich Geschäftsordnungen durch mehrheitlichen Beschluss geben. Soweit keine eigenen Geschäftsordnungen beschlossen sind, gelten die Bestimmungen der Rahmengesäftsordnung für die im Schulmitwirkungsgesetz vorgesehenen Organe (RGOzSchMG) entsprechend, sofern diese Satzung keine anderen Regelungen vorsieht.

§ 13 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Stadt Köln, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke des § 4 a) und b) dieser Satzung zu verwenden hat. Falls die Schule nicht mehr besteht, ist das Vermögen für die gleichen Zwecke an einem anderen städtischen Gymnasium zu verwenden.

§ 14 Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

1. Satzungsänderung vom 19.10.1971; 2. Satzungsänderung vom 07.12.198; 3. Satzungsänderung vom 01.10.1984; 4. Satzungsänderung vom 30.10.1989; 5. Satzungsänderung vom 18.06.2001; 6. Satzungsänderung vom 03.05.2018; 7. Satzungsänderung vom 04.04.2019; 8. Satzungsänderung vom 22.11.2021

Beitragsordnung

Zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben erhebt der Förderverein des Erich-Kästner-Gymnasiums Köln-Niehl e.V. aufgrund des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 18. Juni 2001 gemäß § 4 der Vereinssatzung Beiträge nach Maßgabe der folgenden Beitragsordnung.

§1 Beitragspflicht

Beitragspflichtig sind alle Mitglieder des Vereins. Die Beitragspflicht besteht grundsätzlich für die Dauer der Vereinsmitgliedschaft.

§2 Beitragshöhe

Der Jahresmitgliedsbeitrag mindestens € 15,00 (in Worten: fünfzehn Euro) Der Mitgliedsbeitrag ist möglichst per Lastschrifteinzug zu begleichen.

§3 Fälligkeit, Stundung, Erlass

1. Der Jahresbeitrag ist in einem Betrag jeweils bis zum 30. April des laufenden Kalenderjahres zu entrichten. 2. In begründeten Fällen kann der Vorstand auf Antrag den Beitrag ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§4 Inkrafttreten

Die Beitragsordnung tritt am Tag ihrer Beschlussfassung in Kraft.

Köln, den 22.11.2021